

**31. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

Hauptkonferenz am 23. und 24. Juni 2021

Mecklenburg-Vorpommern

TOP 10.5

Weibliche Genitalverstümmelung verhindern

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellende Länder:

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) verurteilt Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen auf das Schärfste.
2. Die GFMK verurteilt ausdrücklich auch sogenannte „Ferienbeschneidungen“, d.h. Genitalverstümmelungen von Mädchen und Frauen, die während vermeintlicher Urlaubsreisen in die Herkunftsländer der Betroffenen durchgeführt werden. Die GFMK begrüßt, dass die Bundesregierung den Auftrag aus der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 23. – 25. Oktober 2019 in Bezug auf den „Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung“¹ umgesetzt hat. Die GFMK ist gleichzeitig der Ansicht, dass es weitergehender Präventionsmaßnahmen bedarf.

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/entschieden-gegen-genitalverstuemmung-vorgehen--ministerin-giffey-stellt-schutzbrief-vor-/165700>

3. Die GFMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit auch präventive Maßnahmen zur Verhütung von „Ferienbeschneidungen“ ergriffen werden können. Um ein bundesweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, bittet die GFMK die Bundesregierung darum, eine entsprechende Strategie in Kooperation mit den Ländern zu entwickeln. Als Vorbilder könnten vergleichbare Maßnahmen in anderen Ländern dienen. Die Evaluationen bereits bekannter Maßnahmen zur Prävention von „Ferienbeschneidungen“ sind dabei zu berücksichtigen.
4. Darüber hinaus bittet die GFMK die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Präventionskonzept zu entwickeln, das zum Ziel hat, die Aufklärungsarbeit bereits im Vorfeld einer Reise in das Herkunftsland zu intensivieren, um eine langfristige Auseinandersetzung der Angehörigen von Risikogruppen mit der Thematik weiblicher Genitalverstümmelung zu gewährleisten. Die Prävention sollte kultursensibel in Kooperation mit Fachkräften und Selbsthilfeorganisationen der Risikogruppen erfolgen.

Begründung:

Weibliche Genitalverstümmelung bezeichnet das vollständige oder teilweise Abschneiden oder das Schädigen des äußeren weiblichen Genitals. Die Tat ist in Deutschland gemäß § 226a StGB strafbewehrt, unter den Voraussetzungen von § 5 Nr. 9a b) StGB auch dann, wenn sie im Ausland begangen wurde.

Die Eingriffe werden - unter zumeist nicht sterilen Umständen - häufig an Säuglingen und Kleinkindern vorgenommen. Viele Frauen leiden lebenslang an schweren physischen und psychischen Einschränkungen und Traumatisierungen.

Genitalverstümmelungen von in Deutschland lebenden Frauen und Mädchen finden häufig im Rahmen von Urlaubsreisen in die Herkunftsländer der Betroffenen bzw. ihrer Eltern statt (sog. „Ferienbeschneidungen“). Die Mädchen und Frauen sind hierbei meist arglos und wissen nicht, was sie bei ihrer Ankunft in der vermeintlichen Ferienregion erwartet.

Die Bundesregierung hat den Auftrag aus der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 23. - 25. Oktober 2019 am 5. Februar 2021 durch die Veröffentlichung des Schutzbriefes der Bundesregierung gegen weibliche Genitalverstümmelung umgesetzt. Dieser informiert u.a. über straf- und aufenthaltsrechtliche Aspekte und soll insbesondere NGOs, Beratungsstellen und Arztpraxen als Unterstützung bei der Betreuung potentiell

betroffener Frauen dienen.² Zudem wird Frauen empfohlen, ihn als Argumentationshilfe bei Reisen in Hochrisikoländer mit sich zu führen. Mit den oben skizzierten Interventionsmaßnahmen könnte die Bundespolizei an Flughäfen auch diesen Schutzbrief gezielt verbreiten, bei Bedarf erläutern oder als Aufhänger für eine erste Kontaktaufnahme einsetzen.

Um für die Ausreisekontrollen einen flächendeckenden Schutz bedrohter und betroffener Frauen unabhängig vom Standort des gewählten Flughafens zu gewährleisten, sollte ein bundeseinheitliches Vorgehen angestrebt werden.

Flankierend zu diesen Akutmaßnahmen als eine der letzten Interventionsmöglichkeiten vor einer drohenden Beschneidung muss ein bundesweites Präventionskonzept vorangetrieben werden, das vorrangig auf lang- und mittelfristige Aufklärung und Überzeugungsarbeit im Vorfeld möglicher Ferienbeschneidungen abzielt.

² vgl. Fn. 1